

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 337/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Februar 1967

Kläger und Revisionskläger,

Reg.Sekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte: -----,

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1967 durch

Senatspräsident

S t e n g e l

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

P e t e r s e n und

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t

Bundessozialrichter

Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichter

H a a s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 1965
aufgehoben. Die Berufung des Beklagten gegen das
Urteil des Sozialgerichts München vom 9. Oktober 1962
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges zu er-
statten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezog Rente auf Grund des Bayerischen Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) wegen folgender durch Einwirkungen des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft entstandener Gesundheitsstörungen: Restzustand nach Eiweißmangelkrankung mit Ausgleichsstörungen des Gefäßnervensystems, ohne nachweisbare Folgen abgeheilte Malaria, Gelbsucht, Lungen- und Rippenfellentzündung sowie - seit November 1951 - leichte Coronarinsuffizienz. Die Rente war zuletzt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30.v.H. festgestellt.

Eine Nachuntersuchung im Januar 1954 führte im Hinblick auf die Stellungnahme des Oberregierungsmedizinalrats Dr. B. vom Februar 1954 zu keiner Änderung der Rente. Bei der weiteren Nachuntersuchung vom März 1956 wurde zwar eine Schilddrüsenüberfunktion festgestellt, auf die der Gutachter die vegetativen Störungen zurückführte, es blieb aber im Hinblick auf den Prüfvermerk vom Februar 1954 bei der vorherigen MdE um 30.v.H. Nach mehreren Anfragen des Klägers über das Ergebnis der Untersuchung erteilte die Verwaltung die Benachrichtigung vom 27. Juni 1956. Sie lautete:

"Die bei Ihnen vorgenommene versorgungsärztliche Untersuchung hat ergeben, daß in den Verhältnissen, die bei Bewilligung Ihrer Versorgungsbezüge maßgebend gewesen sind, eine Änderung nicht eingetreten ist.

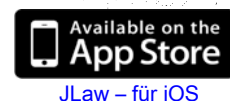
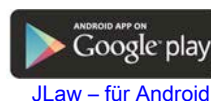
Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt weiter wie bisher dreißig vom Hundert. Eine Änderung der Versorgungsbezüge tritt daher nicht ein. Nachuntersuchung ist nicht mehr beabsichtigt."

Im Dezember 1958 beantragte der Kläger unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung seiner behandelnden Ärztin eine Erhöhung der Rente wegen Verschlimmerung der Schädigungsfolgen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gestützt auf eine Stellungnahme des Versorgungsarztes Dr. H. und das Gutachten des Städtischen Krankenhauses Oberföhring vom 18. Oktober 1959 lehnte die Versorgungsbehörde durch den Bescheid vom 25. November 1959 den Antrag auf Rentenerhöhung ab und entzog die Rente mit Ablauf des Dezember 1959. Schädigungsfolge sei nur noch eine geringe Rippenfellschwarte beiderseits mit einer MdE von weniger als 10 v.H. Die übrigen bis dahin anerkannten gesundheitlichen Schädigungen hätten sich wesentlich gebessert und seien als Schädigungsfolgen nicht mehr nachweisbar. Den Widerspruch wies die Verwaltung zurück (Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 1960), weil die Benachrichtigung vom 27. Juni 1956 nicht ausschließe, daß die bei einer Nachuntersuchung gefundenen Ergebnisse zu einer Änderung der Rente, auch zu ihrer Entziehung führen könnten; der Entziehungsbescheid sei auch sachlich gerechtfertigt gewesen.

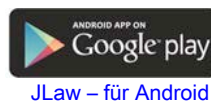
Mit der Klage ist der Kläger dabei geblieben, daß die Verwaltung durch die Benachrichtigung vom 27. Juni 1956 gehindert gewesen sei, das Ergebnis einer Nachuntersuchung zu seinen Lasten zu verwerten und daß sich die Verhältnisse bei ihm nicht wesentlich geändert hätten. Das Sozialgericht (SG) hat Beweis erhoben durch Einholung von ärztlichen Unterlagen und einer Auskunft der Allgemeinen Ortskrankenkasse sowie durch Anhörung des Amtsarztes Dr. S. Durch Urteil vom 9. Oktober 1962 hat es die Verwaltungsbescheide aufgehoben, weil eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen gemäß § 62 BVG nicht nachzuweisen sei.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und eine versorgungsärztliche Stellungnahme des Oberregierungsmedizinalrats Dr. B. beigebracht, in welcher eine Änderung der Verhältnisse durch eine Verschiebung der Wesensgrundlage des Leidens in Gestalt einer neu aufgetretenen Schilddrüsenüberfunktion dargelegt worden ist. Durch Urteil vom 26. Februar 1965 hat

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben, die Klage gegen die Verwaltungsbescheide abgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat ausgeführt, die Benachrichtigung sei eine freiwillig übernommene Selbstbindung der Verwaltung ein Verwaltungsakt, dessen objektiver Gehalt durch Auslegung ermittelt werden müsse. Es hat unterschieden, ob eine Erklärung, daß eine ärztliche Untersuchung nicht mehr beabsichtigt sei, in einem Umanerkennungsbescheid oder unabhängig von einem solchen, abgegeben sei. Da vorliegend der unabhängig von einem Umanerkennungsbescheid ausgesprochene Verzicht auf eine ärztliche Nachuntersuchung ganz in die ungewisse Zukunft gerichtet sei, könne sie nicht so ausgelegt werden, als ob sich die Versorgungsbehörde ohne jede Einschränkung des Rechts begeben habe, die Rente neu festzustellen, also auch dann auf eine Neufeststellung verzichtet habe, wenn sie auf andere Weise als durch eine von ihr veranlaßte Untersuchung Kenntnis davon erhalten habe, daß die Voraussetzung für die Gewährung von Rente weggefallen sei. Bei einer derartigen Auslegung wäre die Benachrichtigung eine fehlerhafte Ermessensentscheidung mit der Folge der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, weil die Verwaltung zur Abgabe einer derartigen Erklärung nicht befugt sei; in diesem Falle wäre ein Widerruf statthaft. Sodann hat es ausgeführt, daß durch die Untersuchung, deren Ergebnis die Verwaltung zu Recht verwertet habe, eine wesentliche Änderung der für die frühere Feststellung der Rente maßgeblichen Verhältnisse nachgewiesen sei, zumal der Oberregierungsmedizinrat Dr. B. dargelegt habe, daß die vegetativen Störungen Folgen einer Hyperthyreose seien.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 9. Oktober 1962 zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Er rügt mit näherer Begründung, das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß die Verwaltung das für den Kläger ungünstige Ergebnis einer Nachuntersuchung habe berücksichtigen dürfen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein zulässiges Rechtsmittel mußte Erfolg haben.

Streitig ist in erster Linie die Tragweite der Benachrichtigung vom 27. Juni 1956. Übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (vgl. BSG 6, 175 ff; 11, 237 ff; 19, 289 ff) ist das LSG davon ausgegangen, daß die Benachrichtigung ein Verwaltungsakt mit Außenwirkung ist. Dem Berufungsgericht kann hierin und auch in der Ansicht gefolgt werden, daß diese Erklärung ausgelegt werden muß, um ihren Sinngehalt zu ermessen. Denn nach ihrem Wortlaut ist nur eine ärztliche Nachuntersuchung nicht mehr beabsichtigt.

Es ist zunächst zu untersuchen, ob die Verwaltung sich allein ihrer Befugnis begeben hat, von Amts wegen den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht zu überprüfen, oder ob sie darauf verzichtet hat, bei jeder ihr irgendwie bekannt gewordenen wesentlichen Änderung der maßgebenden Verhältnisse das Versorgungsverhältnis auch zu Ungunsten des Klägers neu festzustellen. Die Ausführungen im angefochtenen Urteil sind insoweit nicht frei von Rechtsirrtum.

In den vom LSG angeführten Entscheidungen, insbesondere BSG 6,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

179 und 11, 238 ist ausgeführt, die Erklärung eines Verzichts auf Nachuntersuchung schließe mit gestaltender Wirkung die Möglichkeit aus, das zwischen der Versorgungsverwaltung und den Berechtigten bestehende Rechtsverhältnis durch Nachuntersuchung und daraus abzuleitende Folgerungen zu ändern. Um die Tragweite dieses Verzichts auf Neufeststellung der Rente zu ermitteln, muß die Auslegung des Satzes "Nachuntersuchung ist nicht mehr beabsichtigt" außerdem den Zusammenhang berücksichtigen, in dem die Erklärung abgegeben worden ist. Das Berufungsgericht hat zwar richtig mitgeteilt, daß in den Fällen, welche den beiden bezeichneten Entscheidungen zugrunde lagen, die Erklärung in einem ohne ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 86 Abs. 3 BVG erteilten Umanerkennungsbescheid enthalten war. Sie konnte also nur für diese Umanerkennung gelten. Dies hat insbesondere der erkennende Senat in der in BSG 11, 236 ff abgedruckten Entscheidung (S. 240 a.E. bis 241) deutlich gemacht. Demgemäß kann die Erklärung in anderen Fällen, in denen sie in anderem Zusammenhang abgegeben ist, eine andere und nicht mehr so begrenzte Tragweite haben. In diesem Sinne hat der 9. Senat in der Entscheidung BSG 19, 289 ff unter Berücksichtigung der beiden soeben bezeichneten Entscheidungen eine Erklärung des Versorgungsamts wie die hier vorliegende - also unabhängig von einem Umanerkennungsbescheid - einem Bescheid nach § 62 BVG gleichgesetzt und in ihr nicht nur einen endgültigen Verzicht auf weitere ärztliche Nachuntersuchung gesehen, sondern entschieden, daß darüber hinaus die Versorgungsbehörde wegen einer durch Nachuntersuchung festgestellten angeblich wesentlichen Besserung die Rente nicht entziehen könne.

Von dieser Rechtsprechung des BSG weicht das LSG ab, ohne für diesen Sonderfall dazutun, warum es der Auslegung durch das BSG nicht gefolgt ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Es kann auch keine Rede davon sein, die Verwaltung sei zur Abgabe einer solchen Erklärung, zu einem unbefristeten Verzicht auf Neufeststellung der Rente, nicht berechtigt gewesen. Vielmehr hat bereits der 9. Senat aaO ausgeführt, eine Nachuntersuchung sei unnötig, wenn die Schädigungsfolgen eine Besserung nicht mehr erwarten lassen und die festgestellte MdE den Grundsätzen des BVG entspreche; die Versorgungsbehörde handele weder ermessenswidrig noch verstoße sie gegen gesetzliche Vorschriften, wenn sie auf die Durchführung unnötiger, die Verwaltung zwecklos belastender Maßnahmen verzichte; dies verstoße auch nicht gegen § 62 BVG. Für die Bindung an die Verzichtserklärung sei es grundsätzlich gleichgültig, ob das Handeln der Verwaltung durch eine Mußvorschrift, eine Kannvorschrift oder gar keine Vorschrift ausgelöst sei. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

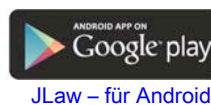
Die weiteren Ausführungen des LSG, vorliegend habe sich der unbefristete Verzicht auf Neufeststellung der Rente als eine fehlerhafte Ermessensentscheidung erwiesen, so daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen sei und habe widerrufen werden können, sind rechtsirrig. Der Hinweis auf die in BSG 21, 35 ff abgedruckte Entscheidung geht fehl, denn sie behandelt einen Fall von Ermessensleistung nicht von Ermessensentscheidung. Der den Kläger begünstigende Verwaltungsakt vom 27. Juni 1956 kann nicht widerrufen werden; denn er ist nicht nichtig, auch ist in ihm ein Widerruf nicht vorbehalten. Wenn die Verwaltung ihn für rechtswidrig hält, hätte sie prüfen müssen, ob und wie sie ihn beseitigen kann. So lange die Verwaltung in dieser Richtung nicht tätig geworden ist, bleibt sie an ihren Verzicht gebunden (vgl. auch BSG 6, 179 a.E. bis 180 a.A.).

Bereits in der Entscheidung, die in BSG 6, 175 ff abgedruckt ist, ist ausgeführt, daß es nicht dem Berechtigten über-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

lassen bleiben kann, eine von der Verwaltung angeordnete Nachuntersuchung zu verweigern, und daß, wenn er sich der Nachuntersuchung widerspruchslos gestellt hat, darin kein konkludenter Verzicht auf seine Rechte liegt. Vielmehr ist diese Nachuntersuchung selbst rechtswidrig, wenn sie zum Zwecke einer Überprüfung der maßgebenden Verhältnisse von Amts wegen angeordnet wird. Ist aber die Verwaltung daran gehindert, sich von Amts wegen die Unterlagen für eine Beurteilung des Gesundheitszustandes und der schädigenden Folgen zu verschaffen, so kann sie derartige Unterlagen zum Nachteil des Berechtigten nicht verwerten, wenn sie sie auf andere Weise - zB wie vorliegend durch den Antrag auf Erhöhung der Rente - erhält. Hieran ist festzuhalten.

Deshalb schließt die Benachrichtigung vom 27. Juni 1956 für die Verwaltung nicht nur die Befugnis, eine ärztliche Nachuntersuchung zum Zwecke der Entziehung der Rente anzuordnen, aus, sondern hindert sie auch an der Verwertung der auf den Erhöhungsantrag vom Dezember 1958 rechtmäßig durchgeführten ärztlichen Nachuntersuchung zum Zwecke der Rentenentziehung, wie der Kläger zutreffend ausgeführt hat.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Deshalb erweist sich die Revision als begründet. Die angefochtene Entscheidung war nach § 170 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, weil dieses in seinem Urteilsausspruch richtig ist.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)